



Aktenzeichen 1361.1-2
Fürth, 8. September 2023

10. Direktwahl zum Europäischen Parlament Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Aufforderung zur Einreichung von Wahlkreisvorschlägen gemäß § 31 Europawahlordnung (EuWO)

Die Bundesregierung hat am 10. August 2023 als Tag für die Wahl der Abgeordneten des 10. Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland den 9. Juni 2024 bestimmt (BGBl. 2023 I, Nr. 213).

Gemäß § 31 EuWO fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen bei der Bundeswahlleiterin auf und weise auf folgendes hin:

1 Rechtsgrundlagen

Für die Durchführung der Europawahlen sind insbesondere folgende Rechtsvorschriften maßgeblich:

- Gesetz über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 424, ber. S. 555), das zuletzt durch Art. 1 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Europawahlgesetzes vom 11. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 11) geändert worden ist
- Europawahlordnung (EuWO) vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), die zuletzt durch Art. 1 der Achten Verordnung zur Änderung der Europawahlordnung vom 11. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 215) geändert worden ist

2 Voraussetzungen für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit Listenwahlvorschlägen. Listenwahlvorschläge können für ein Land oder als gemeinsame Liste für alle Länder aufgestellt werden (§ 2 Abs. 1 EuWG).

Wahlvorschläge können nach Maßgabe des § 9 Abs. 5 EuWG von Parteien und von sonstigen mitgliedschaftlich organisierten, auf Teilnahme an der politischen Willensbildung und Mitwirkung in Volksvertretungen ausgerichteten Vereinigungen mit Sitz, Geschäftsleitung, Tätigkeit und Mitgliederbestand in den Gebieten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (sonstige politische Vereinigungen) eingereicht werden.

Eine Partei oder eine sonstige politische Vereinigung kann entweder Listen für einzelne Länder, und zwar in jedem Land nur eine Liste, oder eine gemeinsame Liste für alle Länder einreichen. Die Entscheidung über die Einreichung einer gemeinsamen Liste für alle Länder oder von Listen für einzelne Länder trifft der Vorstand des Bundesverbandes oder, wenn ein Bundesverband nicht besteht, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände im Wahlgebiet gemeinsam, oder eine andere in der Satzung des Wahlvorschlagsberechtigten hierfür vorgesehene Stelle (§ 8 EuWG).

3 Wahlvorschläge

3.1 Frist und Form der Einreichung von Wahlvorschlägen

Listen für ein Land und gemeinsame Listen für alle Länder (Wahlvorschläge) sind bei der Bundeswahlleiterin

spätestens am 83. Tag vor der Wahl bis 18:00 Uhr,

schriftlich einzureichen (§ 11 Abs. 1 EuWG).

Die Anschriften der Bundeswahlleiterin lauten wie folgt:

Postanschrift

Die Bundeswahlleiterin
Statistisches Bundesamt
65180 Wiesbaden

Haus- und Paketanschrift

Die Bundeswahlleiterin
Statistisches Bundesamt
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden

Der Wahlvorschlag soll nach den Mustern der **Anlagen 12** zur EuWO (Liste für ein Land) und **Anlage 13** zur EuWO (gemeinsame Liste für alle Länder) in zwei Ausfertigungen eingereicht werden (§ 32 Abs. 1 Satz 1 EuWO).

Die Schriftform ist dann gegeben, wenn die einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Wahlorgan im Original vorliegen (§ 4 EuWG i. V. m. § 54 Abs. 2 BWG). Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.

3.2 Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

3.2.1 Inhalt

Wahlvorschläge von Parteien müssen den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten. Wahlvorschläge von sonstigen politischen Vereinigungen müssen deren Namen und, sofern sie ein Kennwort verwenden, auch dieses enthalten. Der Bezeichnung ihres Wahlvorschlags kann eine Partei den Namen und die Kurzbezeichnung ihres europäischen Zusammenschlusses und eine sonstige politische Vereinigung den Namen und die Kurzbezeichnung ihrer Mitgliedsvereinigung im Wahlgebiet anfügen. Parteien können den Namen und die Kurzbezeichnung ihres europäischen Zusammenschlusses anfügen. Sonstige politische Vereinigungen können den Namen und die Kurzbezeichnung ihrer Mitgliedsvereinigung im Wahlgebiet sowie ihres europäischen Zusammenschlusses anfügen (§ 9 Abs. 1 EuWG, § 32 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 EuWO).

In dem Wahlvorschlag müssen die Namen der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Neben jedem Bewerber kann ein Ersatzbewerber aufgeführt werden.

Ein Deutscher kann als Bewerber oder Ersatzbewerber in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wenn er nicht gleichzeitig in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Bewerber benannt ist. Ein Bewerber oder Ersatzbewerber in einer gemeinsamen Liste für alle Länder kann nur in einem Wahlvorschlag benannt werden; dabei kann ein Bewerber zugleich als Ersatzbewerber benannt werden. Ein Bewerber in einer Liste für ein Land kann auch noch als Bewerber in einer Liste desselben Wahlvorschlagsberechtigten für ein weiteres Land benannt werden; sofern er nur in einem Wahlvorschlag benannt ist, kann er in diesem zugleich als Ersatzbewerber benannt werden. Ein Ersatzbewerber kann in einem Wahlvorschlag nicht mehrfach als solcher benannt werden. Bewerber und Ersatzbewerber können nur

vorgeschlagen werden, wenn sie ihre Zustimmung dazu schriftlich erteilt haben; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 9 Abs. 2 und 3 EuWG).

Er muss auch Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber und Ersatzbewerber enthalten (§ 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 EuWO).

Er soll ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. (§ 9 Abs. 6 Satz 1 EuWG, § 32 Abs. 1 Satz 3 EuWO).

3.2.2 Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Listen für einzelne Länder von Parteien müssen von den Vorständen der Landesverbände oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Bereich des Landes liegen, unterzeichnet sein.

Gemeinsame Listen für alle Länder müssen von den Vorständen der Bundesverbände der Parteien oder, wenn Bundesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Wahlgebiet liegen, unterzeichnet sein. Dies gilt sinngemäß auch für Wahlvorschläge von sonstigen politischen Vereinigungen (§ 9 Abs. 4 EuWG).

Die Liste für ein Land ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes des Wahlvorschlagsberechtigten, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat ein Wahlvorschlagsberechtigter in dem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist der Wahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Bereich des Landes liegen, dem Satz 1 entsprechend zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt.

Eine gemeinsame Liste für alle Länder ist von dem Vorstand des Bundesverbandes des Wahlvorschlagsberechtigten entsprechend Satz 1 zu unterzeichnen. Hat ein Wahlvorschlagsberechtigter im Wahlgebiet keinen Bundesverband oder keine einheitliche Bundesorganisation, ist der Wahlvorschlag von allen Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände im Wahlgebiet, oder wenn bei einer sonstigen politischen Vereinigung weder ein Bundesverband noch ein Gebietsverband im Wahlgebiet vorhanden sind, von ihrem obersten Vorstand in einem der übrigen Mit-

gliedstaaten der Europäischen Union entsprechend den Sätzen 1 und 3 zu unterzeichnen (§ 32 Abs. 2 EuWO).

3.2.3 Unterstützungsunterschriften

Listen für einzelne Länder von Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen, die nicht im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind, müssen außerdem von 1 vom Tausend der Wahlberechtigten des betreffenden Landes bei der letzten Wahl zum Europäischen Parlament, jedoch höchstens 2 000 Wahlberechtigten, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; Listen für den Freistaat Bayern hiernach von 2 000 Wahlberechtigten.

Gemeinsame Listen für alle Länder von Wahlvorschlagsberechtigten im Sinne des Satzes 1 müssen außerdem von 4 000 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen (§ 9 Abs. 5 EuWG).

Die nach § 9 Abs. 5 EuWG erforderlichen Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur EuWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- Die Formblätter werden auf Anforderung für gemeinsame Listen für alle Länder vom Bundeswahlleiter, für Listen für ein Land vom jeweiligen Landeswahlleiter kostenfrei geliefert; sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden. Bei der Anforderung ist der Name des Wahlvorschlagsberechtigten und, sofern eine Kurzbezeichnung oder ein Kennwort verwendet wird, auch die Kurzbezeichnung oder das Kennwort anzugeben und zu erklären, für welches Land oder ob der Wahlvorschlag für alle Länder aufgestellt ist. Der zuständige Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

Von Wahlberechtigten im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b und Abs. 2 EuWG ist auch die letzte Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland zu

bezeichnen oder anzugeben, dass sie noch nie für eine Wohnung in diesem Gebiet gemeldet waren; der Nachweis für die Wahlberechtigung ist durch Angaben gemäß Anlage 2 und durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen. Von Wahlberechtigten im Sinne des § 6 Absatz 3 EuWG ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Abgabe einer Versicherung an Eides Statt gemäß **Anlage 14A** zur EuWO zu erbringen.

- Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem Land wahlberechtigt ist. Eine gesonderte Bescheinigung des Wahlrechts hat der Wahlvorschlagsberechtigte bei der Einreichung des Wahlvorschlages mit der Unterstützungsunterschrift zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.
- Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig.
- Wahlvorschläge von Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen dürfen erst nach Aufstellung der Bewerber und Ersatzbewerber durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 32 Abs. 3 EuWO).

3.2.4 Weitere vorzulegende Unterlagen

Mit dem Wahlvorschlag sind beim Bundeswahlleiter einzureichen:

- Die Erklärungen der in den Wahlvorschlag aufgenommenen Bewerber und Ersatzbewerber (§ 9 Abs. 3 Satz 4 EuWG) nach dem Muster der **Anlage 15** zur EuWO, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keinen anderen Wahlvorschlag ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber gegeben haben oder ob sie ihrer Benennung als Bewerber in einer weiteren Liste für ein Land zugestimmt haben und die Versicherung an Eides Statt, dass sie sich nicht in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Wahl bewerben und dass sie nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei oder sonstigen politischen Vereinigung sind (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EuWG; § 32 Abs. 4 Nr. 1 EuWO).

- Für Deutsche die Bescheinigungen der zuständigen Gemeindebehörden über die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Bewerber und Ersatzbewerber nach **Anlage 16** zur EuWO (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1a EuWG; § 32 Abs. 4 Nr. 2 EuWO).
- Für Unionsbürger die Bescheinigungen der zuständigen deutschen Gemeindebehörden, dass sie dort eine Wohnung innehaben oder ihren sonstigen gewöhnlichen Aufenthalt haben und nicht gemäß § 6b Abs. 4 Nr. 1 oder 3 EuWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind nach **Anlage 16A** zur EuWO und die Versicherungen an Eides statt über die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum und den Geburtsort, die letzte Anschrift im Herkunfts-Mitgliedstaat, die Anschrift in der Bundesrepublik Deutschland, die Gebietskörperschaft oder den Wahlkreis des Herkunfts-Mitgliedstaates, in dem sie zuletzt eingetragen waren, sowie darüber, dass sie sich nicht gleichzeitig in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Wahl bewerben und dass sie im Herkunfts-Mitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind (§ 6b Abs. 4 Nr. 2 und 4 EuWG) nach **Anlage 16B** zur EuWO (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1b und 1c EuWG; § 32 Abs. 4 Nrn. 2a und 2b EuWO).
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerber und Ersatzbewerber aufgestellt worden sind und die Reihenfolge der Bewerber auf dem Wahlvorschlag festgelegt worden ist (§ 10 Abs. 6 EuWG), wobei der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern haben, dass die Anforderungen gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 bis 3 EuWG beachtet worden sind. Die Niederschrift soll nach den Mustern der **Anlage 17** zur EuWO (Liste für ein Land) und **Anlage 18** zur EuWO (gemeinsame Liste für alle Länder) gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der **Anlage 19** zur EuWO abgegeben werden (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EuWG; § 32 Abs. 4 Nr. 3 EuWO).
- in den Fällen des § 9 Abs. 5 EuWG die erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner (hierzu auch 3.2.3 Unterstützungsunterschriften).
- Die schriftliche Satzung, das Programm, die Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder (§ 9 Abs. 4 EuWG) sowie eine Ausfertigung der Niederschrift über die nach demokratischen Grundsätzen durchgeführte Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der den Wahlvorschlag zu unterzeichnen hat (hierzu auch 3.2.2 Unterzeichnung der Wahlvorschläge), sofern die Partei

oder die sonstige politische Vereinigung nicht im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten ist (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EuWG; § 32 Abs. 4 Nr. 5 EuWO).

4 Aufstellung der Wahlvorschläge

Für die 10. Direktwahlen zum Europäischen Parlament kann seit dem 1. Januar 2023 mit den Wahlen der Vertreter für die Vertreterversammlungen begonnen werden. Die Wahl der Bewerber ist frühestens neun Monate vor Beginn des Jahres, in dem die Wahl des Europäischen Parlaments ansteht, also dem 1. April 2023, zulässig. Die Regelungen zur Aufstellung der Wahlvorschläge finden sich in § 10 EuWG.

5 Rücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen sowie Beseitigung von Mängeln

Ein Wahlvorschlag kann ganz oder teilweise durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Wahlvorschläge, die nach § 9 Abs. 5 EuWG von Wahlberechtigten unterzeichnet sein müssen, können bis zu diesem Zeitpunkt auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden (§ 12 Abs. 2 EuWG).

Ein Wahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn ein Bewerber oder Ersatzbewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 10 EuWG braucht nicht eingehalten zu werden; der Unterschriften nach § 9 Abs. 5 EuWG bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlags (§ 14 EuWG) ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 12 Abs. 1 EuWG).

Nach Aufforderung durch die Bundeswahlleiterin sind etwaige Mängel im Wahlvorschlag durch den Beauftragten rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (Einzelheiten siehe § 13 Abs. 2 EuWG). Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlags ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 13 EuWG).

6 Formblätter

Für die Einreichung einer gemeinsamen Liste für alle Länder sind die Vordrucke (**Anlagen 13, 14, 14A, 15, 16, 16A, 16B, 18 und 19** zur EuWO) bei der Bundeswahlleiterin (Anschrift siehe oben) kostenlos erhältlich.

Für Listen für ein Land können die, neben den bereits benannten, die benötigten Vordrucke (**Anlage 12 und 17** zur EuWO) beim Landeswahlleiter bezogen werden. Die Formblätter für Unterstützungsunterschriften (Anlage 14 zur EuWO) für Listen für ein Land, können nach Aufstellung der Liste beim Landeswahlleiter (wahlen@bayern.de) angefordert werden.

gez.
Dr. Gößl